

Softwareschutz im Heimathafen?

Früher als erwartet hatte der Bundesgerichtshof Gelegenheit, zu der Umsetzung der Richtlinie zum Software-Schutz Stellung zu beziehen (vgl. S. 2313–2317 in diesem Heft); seine Antwort auf die oft aufgeworfene Frage, wie er den neuen Maßstab fassen würde, lautet:

“Nach der durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Juni 1993 (BGBl. I 910) erfolgten Umsetzung der EG-Richtlinie vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. EG Nr. L 122 S. 42) werden allerdings künftig bei Computerprogrammen geringere Schutzanforderungen zu stellen sein (vgl. § 69 a Abs. 3 UrhG n.F. = Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie)” (S. 2314).

Es fällt auf, daß der BGH nur allgemein von einer Senkung des Anforderungsniveaus spricht, ohne zu präzisieren, an welcher Stelle der Anforderungsskala der Bereich der schützenswerten Software beginnen soll. Die Formulierung erweckt den Eindruck, daß es auch künftig noch Software geben wird, die den Test (zwar auf niedrigerem Anforderungsniveau, aber eben doch an Hand eines Prüfkriteriums) nicht besteht und damit aus dem Urheberrechtsschutz herausfällt. Ob der BGH diesbezüglich an einige, gar nicht mehr individuell programmierte, sondern mit Generatorprogrammen nahezu automatisch verfertigte Spielprogramme gedacht hat? Rechtspolitisch wünschenswert wäre es, in dieser Richtung nachzudenken, hat sich doch auf diesem Feld eine bedenkliche Abmahnungspraxis herausgebildet.

Bleibt also eine gewisse Ungewißheit hinsichtlich der Frage, wie tief der BGH künftig die Meßlatte bei der Beurteilung der Schutzzfähigkeit von Computerprogrammen legen wird. Zu dieser Ungewißheit kommt eine zweite Unsicherheit hinzu. Nach § 137 d Abs. 1 Satz 1 UrhG n. F. gilt die neue Regelung auch für vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung geschaffene Programme. Diese Rückwirkung erstreckt sich jedoch, wie der BGH hervorhebt, nicht auf Schadensersatzansprüche wegen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung liegender Verletzungshandlungen. Diese Schadensersatzansprüche sind nach altem Recht zu beurteilen. Aber: *“Ob es angesichts der Änderung der Rechtslage zulässig ist, die strengeren Anforderungen der bisherigen Rechtsprechung auch bei der Beurteilung von Altfällen zu lockern und die Auslegung näher an die erfolgte Rechtsvereinheitlichung heranzuführen, kann vorliegend auf sich beruhen, weil das Berufungsgericht hier bereits auf der Grundlage der vom Senat bislang aufgestellten Anforderungen ohne Rechtsverstoß zur Urheberrechtsschutzfähigkeit des streitgegenständlichen Computerprogramms gelangt ist”* (S. 2314). Wir wissen also nicht, woran wir sind. Man kann Zweifel daran haben, ob es ein zweckmäßiger Begründungsstil ist, eine vom Sachverhalt her nicht notwendige Frage aufzuwerfen, um sie dann unbeantwortet zu lassen. Man muß sich nur in die Rolle des beratenden Anwalts versetzen, um zu erkennen, welche ungewisse Entscheidungslage durch diesen Passus hervorgerufen wird: Soll er einem Programm-Autor, dessen nach “Inkasso“-Maßstäben nicht, nach dem neuen (angedeuteten) Maßstab jedoch möglicherweise urheberrechtsschutzfähiges Programm einer Verletzungshandlung ausgesetzt war, nun zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen raten oder nicht?

Die Antwort, die der BGH auf die an ihn gestellten Fragen gibt, ist also in zweierlei Hinsicht nur eine vorläufige Antwort. Es dürfte noch einiges an Navigationsarbeit auf die Gerichte zukommen, bevor die feste Verankerung erreicht ist, die dieses Rechtsgebiet gerade im Interesse stabiler Voraussage- und Kalkulationsmöglichkeiten benötigt.

Nicht überlesen sollte man schließlich in dem Urteil den Satz, in dem der Senat sich bezüglich des bei Computerprogrammen Üblichen auf eigene Kenntnis beruft (S. 2315). Daß das jetzt “Stand der (revisionsrechtlichen) Technik” ist, markiert einen neuen Abschnitt in der Entwicklung des EDV-Rechts.

Gersweiler, den 15.10.1993



Maximilian Herberger

